



Amtsgericht Greifswald

Amtsgericht Greifswald PF 33 48, 17463 Greifswald
Stadtverwaltung Greifswald
Markt
17489 Greifswald

für Rückfragen:
Telefon: 03834 795-160/161/197
Telefax: 03834 795-232
Zimmer: N1.305
Sprechzeiten:
Mo - Fr 09:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie
Di 14:00 Uhr – 17:30 Uhr

Ihr Zeichen **Bitte bei Antwort angeben** **Datum**
Akten- / Geschäftszeichen
22 II 27/23 27.02.2024

In Sachen
Krohn, Kai

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. Sache erhalten Sie gemäß Rechtspflegeranordnung anliegende Ausfertigung des Aufgebots vom 26.02.2024 m.d.B. um Bekanntmachung entweder durch Aushang oder im Amtsblatt.

Mit freundlichen Grüßen

Kreßmann, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweise:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts www.Amtsgericht-Greifswald.de unter der Rubrik "Datenschutz".

Hausanschrift
Amtsgericht Greifswald
Domstraße 7A
17489 Greifswald

Verkehrsanbindung
Stadtbuslinien 1, 2 und 3
(Haltestelle Tierpark)
Überlandverkehr (Bahnhof, 5
Minuten Fußweg)
Besucherparkplätze vor dem
Gebäude vorhanden

Nachtbriefkasten
Nachtbriefkasten
befindet sich vor dem
Haupteingang

Kommunikation
Telefon:
(03834) 795-0
Telefax:
(03834) 795-232
Internet:
www.mv-justiz.de

Amtsgericht Greifswald



Aufgebot

Herr Rechtsanwalt Dr. Kai Krohn
Robert-Blum-Str. 1, 17489 Greifswald
- Antragsteller -

hat als gerichtlich bestellter Nachlasspfleger nach der am 15.04.2022 verstorbenen, zuletzt in Greifswald wohnhaft gewesenen **Ella Karin Jankiewicz**, geb. am 24.08.1934, das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung von Nachlassgläubigern beantragt.

Die unbekanntenen Nachlassgläubiger werden aufgefordert, spätestens bis zum

Freitag, d. 31. Mai 2024,

beim Amtsgericht Greifswald ihre Forderungen gegen den Nachlass des genannten Erblassers anzumelden.

Die Anmeldung hat die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der Forderung zu enthalten. Urkundliche Beweisstücke sind in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.

Nachlassgläubiger, die ihre Rechte nicht anmelden, können - unbeschadet des Rechts, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden - von den Erben nur insoweit Befriedigung verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt. Auch haftet ihnen dann jeder Erbe nach Teilung des Nachlasses nur für den seinen Erbteil entsprechenden Teil der Verbindlichkeiten.

Die Gläubiger aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen sowie die Gläubiger, denen der Erbe uneingeschränkt haftet, werden durch das Aufgebot nicht betroffen. Bei Nichtanmeldung dieser Forderungen tritt jedoch der Rechtsnachteil ein, dass diesen Gläubigern jeder Erbe nach der Teilung des Nachlasses nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil der Verbindlichkeiten haftet.

Greifswald, d. 26.02.2024

Ziegel
Rechtspflegerin

Ausgefertigt: 27. Feb. 2024
Greifswald,

Justizangestellte
Jas. ...

